

Hybridisierung von Netzanschlüssen

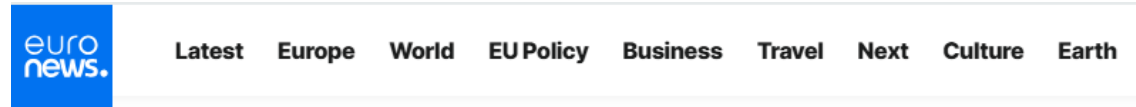
Dr. Christoph Meitz, LL.M.

Hannover, 24. August 2026

1. Begriff und praktische Bedeutung
2. Übersicht der Rechtsgrundlagen in EnWG und EEG
 - Netzanschluss
 - Redispatch
 - Flexibilität
3. Ausblick

Hybride Netzanschlüsse - Begriff und praktische Bedeutung

Hybride Netzanschlüsse als Lösung?



🏠 > Earth > Ecotech

Wind and solar power ‘stranded’ in Europe’s outdated energy grid. Is there an ‘immediate’ solution?

Quelle: [Wind and solar power ‘stranded’ in Europe’s outdated energy grid. Is there an ‘immediate’ solution?](#) | Euronews, letzter Zugriff 27.07.2026.

“More than 1.7 TW of renewable and hybrid projects ‘stuck’ in grid connection queues across Europe”

Quelle: ["More than 1.7 TW of renewable and hybrid projects 'stuck' in grid connection queues across Europe"](#) - Energy Storage, letzter Zugriff 27.07.2026.

Seven EU countries could add 25 GW of wind and solar without new grids -report

Published 01:01 on July 21, 2026 / Last updated at 17:05 on July 17, 2026 / Dimana Doneva / EMEA (Europe), Net Zero Transition (Power/Electrification)

Quelle: [Seven EU countries could add 25 GW of wind and solar without new grids -report](#) « Carbon Pulse, letzter Zugriff 27.07.2026.

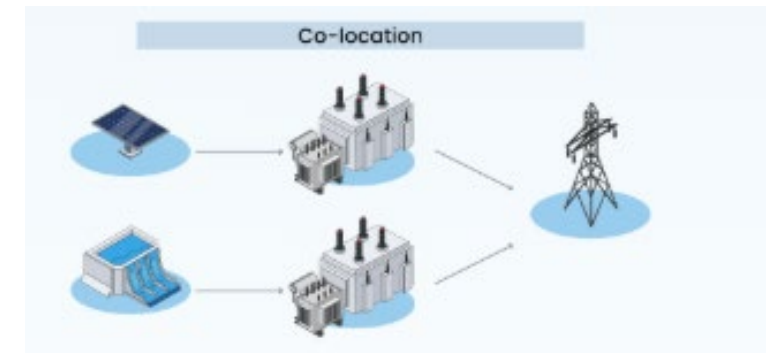
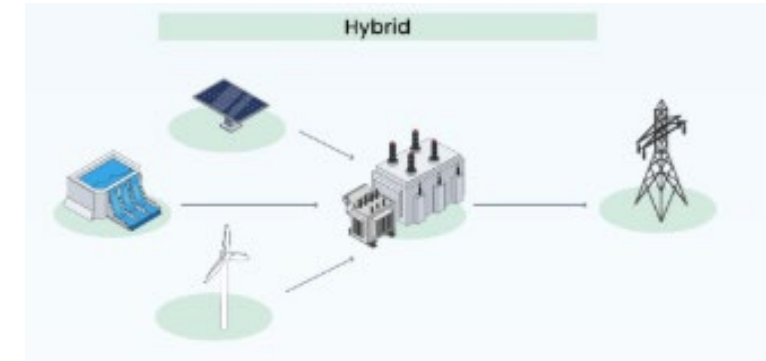
Solar-wind hybrid makes use of existing infrastructure

06/22/2026 | [Print view](#) 🖨️

Quelle: [Solar-wind hybrid makes use of existing infrastructure](#), letzter Zugriff 27.07.2026.

Begriff und praktische Bedeutung

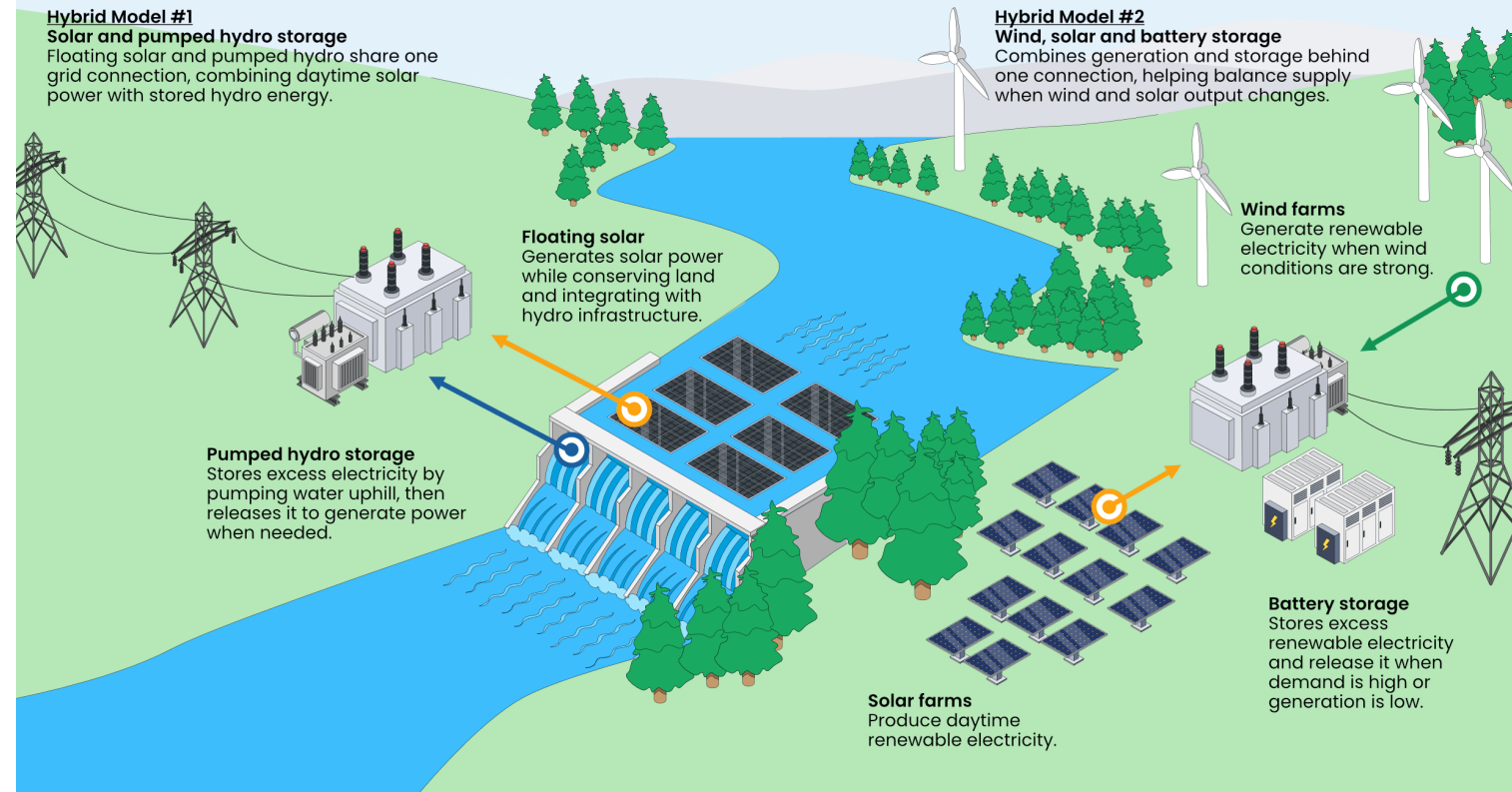
- Hybridisierung bezeichnet die gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusspunktes durch mehrere Anlagen. Typische Konstellationen: PV + Batteriespeicher
- Kombination aus Erzeugung, Verbrauch und Speicherung („Co-Location“)
- Ziele:
 - bessere Auslastung vorhandener Anschlusskapazität
 - Reduzierung von Netzengpässen
 - geringere Anschlusskosten
 - Flexibilisierung des Stromsystems



Begriff und praktische Bedeutung

Hybrid power: Multiple renewables, one grid connection

Hybridisation combines different energy technologies behind one grid connection, allowing them to share grid capacity. The multiple energy sources also work together to smooth power output.



Quelle: Ember, [Power on tap: EU hydro giants can add 25 GW renewables without new grids](#) | Ember, letzter Zugriff 27.07.2026.

Hybride Netzanschlüsse - Rechtsgrundlagen

- **Klarstellungen zur Zulässigkeit der Mitnutzung/Überbauung sei 02/2025**
- **§ 17 Abs. 2b EnWG**
 - Ermöglichung flexibler Netzanschlussvereinbarungen
- **§ 8 Abs. 2 Satz 2,3 EEG**
 - Mitnutzung Netzverknüpfungspunkt bei Zustimmung Bestandsnutzer zulässig
 - Kann mit Angebot flexibler Netznutzungsvereinbarung verbunden werden
- **§ 8a EEG**
 - Regelungen zu flexible Netzanschlussvereinbarungen

- **Anwendbar auf alle Nicht-EE-Anlagen und Graustromspeicher**
- **Grundsatz: § 17 Abs. 1 EnWG**
 - „Betreiber von **Energieversorgungsnetzen** haben **Letztverbraucher**, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen, Biogasaufbereitungsanlagen sowie **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen** an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind [...]“
- **Ausnahme: § 17 Abs. 2 EnWG**
 - „Betreiber von Energieversorgungsnetzen **können** einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 **verweigern**, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 **nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**“

▪ § 8 EEG

- vorrangiger Anschluss am technisch und wirtschaftlich günstigsten Punkt
- § 8 Abs. 2 EEG Mehrfachnutzung von Netzverknüpfungspunkten möglich
 - Bei unterschiedlichen Betreibern Zustimmung erforderlich
 - Regelungsbedarf unter den Betreibern besteht
- § 8a EEG: Möglichkeit flexibler Netzanschlussvereinbarungen
 - Abs. 3: Prüfungspflicht des Netzbetreibers für flexible Anschlussmöglichkeit am nächstgelegenen möglichen Verknüpfungspunkt
- Anschlussanspruch bislang unabhängig von noch bestehendem Netzausbaubedarf für Abnahme des Stroms (§ 8 Abs. 4 EEG)

▪ Entwurf EEG 2027 (Stand: 10.08.2026)

- § 8 Abs. 1 Satz 4, 5: Wirkleistungsbegrenzung Solar und Wind
 - Bei Überschreitung der vorgegebenen Wirkleistungsbegrenzung **kein privilegierter Anspruch auf Netzanschluss**
 - **Abnahmepflicht** des Netzbetreibers bleibt aber wohl unverändert (§ 11 EEG)
 - Zielsetzung offenbar: Anreizen von Speichern/Flexibilität
- § 8 Abs. 4: **kapazitätslimitierte Netzgebiete** – Netzanschlusserfordernis nur bei Verzicht auf Redispatch-Entschädigung
 - Technologiespezifische Bestimmung der Gebiete
 - Damit bei hybriden Projekten wohl nach angeschlossenen Technologien zu differenzieren
- § 17: Zulässigkeit von **Baukostenzuschüssen** für EE-Projekte
 - Nach Maßgabe Festlegung BNetzA
 - Auch bei Hybridprojekten einschlägig, jedenfalls soweit neuer Netzanschluss begehrt wird

Hybride Netzanschlüsse – Verteilungsverfahren Netzanschlusskapazität

- **Entscheidung der Beschlusskammer 6 der BNetzA vom 25.05.2025 (BK6-25-122)**
 - Ein Antragssteller hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Verfahren zur Festlegung seines Netzanschlusses
 - Dies gilt für alle Anschlussbegehren, zu denen noch keine Kapazität verbindlich zugeteilt ist
 - Der Netzbetreiber kann sein Verfahren frei wählen, solange alle Betroffenen bei Inkrafttreten gleich behandelt werden
- **Relevant für Graustrom-Batteriespeicher**
 - Stand-Alone oder als Teil eines Hybridprojekts
- **Nicht relevant für Anlagen im Anwendungsbereich EEG**

- **Konsultation zur Kapazitätsvergabe (AZ BK6-24-245)**
 - Ziel: Erarbeitung eines Verteilungsverfahrens bei knapper Kapazität
 - Konsultationspapier mit Vorschlägen zum Repartierungsverfahren
 - Verfahren wurde eingestellt, Verantwortung für Erarbeitung Verfahren daher bei NB

- **Kapazitätsverteilung neu auf ÜNB-Ebene**
- Einbeziehung Speicher im Reifegradverfahren
 - Seit 01.04.2026 Vergabe von Netzanschlusskapazitäten im Rahmen eines zyklischen, reifegradbasierten Priorisierungsverfahrens
- Vier zentrale Bewertungsdimensionen für die Vergabe
 - (1) tatsächliche Verfügbarkeit, (2) technische Ausgereiftheit, (3) Leistungsfähigkeit und (4) Netz- und Systemnutzen
 - Netz- und Systemnutzen wird maßgeblich durch hybride Projektstrukturen beeinflusst
 - Insbesondere Co-Location-Modelle werden positiv gewertet

- **Kapazitätsverteilung neu auf VNB-Ebene**
 - Einführung von Repartierungsverfahren erfolgt oder läuft
 - Zentrale Bewertungskriterien für die Vergabe?
 - Was ist mit Alt-Netzanschlussbegehren?
 - Noch nicht beschiedene Begehren
 - Rechtswidrig abgelehnte Begehren

Neue Verfahren zur Zuweisung von Netzanschlusskapazität

- **Kapazitätsvergabe durch bayernwerk netz/e.dis/SH Netz**
 - Kriterium Reifegrad
 - Kriterium Übereinstimmung Regionalszenario
 - Kriterium EE-Co-Location
 - Kriterium Flexibilität
 - Kriterium lokale Abhängigkeiten

Neue Verfahren zur Zuweisung von Netzanschlusskapazität

- **Kapazitätsvergabe durch bayernwerk netz/e.dis/SH Netz**
 - Kriterium Reifegrad
 - Kriterium Übereinstimmung Regionalszenario
 - **Kriterium EE-Co-Location**
 - **Kriterium Flexibilität**
 - **Kriterium lokale Abhängigkeiten**

Neue Verfahren zur Zuweisung von Netzanschlusskapazität

- **Kapazitätsvergabe durch bayernwerk netz/e.dis/SH Netz**
 - **Kriterium EE-Co-Location**
 - Nur bei Zubau EE
 - Verhältnis Bezugskapazität zu Einspeisekapazität
 - Optimum, wenn beide identisch
 - **Kriterium Flexibilität**
 - Gegeben, wenn Flexible Netzanschlussvereinbarung abgeschlossen wird
 - Standardisierte FCAs als Grundlage
 - **Kriterium lokale Abhängigkeiten**
 - Werden nur lokal vorhandene andere Infrastrukturen benötigt?
 - Ist bereits ein in Nutzung befindlicher Netzanschlusspunkt vorhanden?

- **Neue Kapazitätsvergabeverfahren – Übergang von alter Systematik**
 - **Was ist mit noch nicht entschiedenen oder abgelehnten Altanträgen?**
 - **BNetzA (BK6-25/512)**
 - Können sowohl nach bisherigem First-Come-First-Served-Verfahren (FCFS) behandelt werden
 - oder
 - **transparent/diskriminierungsfrei in neues Zuweisungsverfahren überführt werden**
 - **Wichtig:** Ablehnung eines Antrags durch NB führt nicht dazu, dass dieser wirkungslos wird, Anschlusspetent muss Ablehnung auch nicht widersprechen. Antrag bleibt in der sich aus dem jeweiligen Verfahren ergebenden Rangfolge.

▪ **MiSpeL (AZ 618-25-02)**

- Festlegungsverfahren zur **Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)**
- Start des Verfahrens: 31.07.2025
- Ziel: kombinierte Anlagen sollen EEG-gefördert werden können
- Nach aktuellen Planungen Inkrafttreten zum 01.10.2026
- Entwurf für Abgrenzungs- und Pauschaloptionen aus § 19 Abs. 3b und 3c EEG

▪ **Laufende Festlegungen**

- BNetzA arbeitet an flexiblen Netzanschlussverträgen
- Keine weiteren Festlegungen zu hybriden Netzanschlüssen

▪ **Redispatch nach § 13a EnWG**

- Anlagenbezogen, kennt begrifflich keine hybriden Gesamtanlagen
- Einheitliche Redispatch-Entscheidung für alle Anlagen eines Hybridprojekts hinter einem NAP?
 - Grundsätzlich wird am NAP abgeregelt.
 - Daher Regelungsbedarf zu Verteilung Redispatch-Effekte unter Anlagenbetreibern hinter dem NAP

▪ **Künftige kapazitätslimitierte Gebiete:**

- Nach aktuellem Entwurfsstand (10.08.) erfolgt Festlegung technologiebezogen
- Also nicht alle Anlagen Hybridprojekt einheitlich zu betrachten
- Noch unklar, wie sich dies zu den Redispatch-Regelungen in § 13a EnWG verhält.

- **Flexible Netzanschlussvereinbarungen**
- **§ 8a EEG**
 - Grundsätzlich anlagenbezogen zwischen NB und Anlagenbetreiber
 - In § 8a Abs. 1 Nr. 6 aber Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter Netzverknüpfungspunkt berücksichtigt
- **§ 17 Abs. 2b EnWG**
 - NB und Anschlussnehmer als Akteure eine flexiblen Netzanschlussvereinbarung
 - Daher netzanschlussbezogen, schließt mehrere unterschiedliche Erzeuger/Verbraucher hinter dem Netzanschluss ein
 - Regelungsbedarf unter den Akteuren hinter dem Netzanschlusspunkt

- Hybride Nutzung von Netzanschlüssen ist nach geltendem Recht grundsätzlich zulässig
- Das bestehende Netzanschlussrecht genügt jedoch nur eingeschränkt den Anforderungen einer zunehmend flexibilisierten Stromversorgung
- Für die Vergabe knapper Netzanschlusskapazitäten fehlen bislang bundeseinheitliche Vorgaben
- Reifegrad- und Repartierungsverfahren von ÜNB und VNB werden die Vergabe knapper Netzkapazität außerhalb des EE-Bereichs steuern – auch für Graustromspeicher
- Die neuen Zuweisungsverfahren bieten auch Chancen für hybride Projekte (Co-Location, Flexibilität, lokale Gebundenheit)
- Mehrere Anlagenbetreiber hinter einem NAP sollten sich insb. zu Flexibilität und Redispatchfolgen vertraglich verständigen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**BBG
und
Partner**
Rechtsanwälte



Dr. Christoph Meitz, LL.M.